Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Grainet folgende Satzung:

Gebührensatzung

für das
Friedhofs- und Bestattungswesen des Naturfriedhofs Grainet
(Urnennaturfriedhofsgebührensatzung)

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Grainet erhebt für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Folgende Gebühren werden erhoben:

1. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
2. Beisetzungsgebühren (§ 5)
3. Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
4. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar,

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 10 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Grainet,
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
c) bei der Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Beisetzungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

1.	**ein anonymes Gemeinschaftsgrab** (ohne Namenstafel/ ohne Teilnahme) (keine Reservierung möglich, werden der Reihe nach vergeben)	für 10 Jahre	250,00 €
2.	**ein einfaches Urnengrab auf der Wiese** (werden der Reihe nach vergeben)	für 10 Jahre	500,00 €
3.	**ein Urnengemeinschaftsgrab** (an bestehenden Baum im Wald)	für 10 Jahre	500,00 €
4.	**einen Familienbaum mit 4 Grabplätzen im Wald** (Bäume/Preis nach Größe kategorisiert lt. Anlage)	für 20 Jahre	ab 1.700,00 €
5.	**einen Familienbaum mit 4 Grabplätzen** (zzgl. anfallende Kosten für die Pflanzung eines neuen Baumes)	für 20 Jahre	2.500,00 €
6.	**einen Familienfels mit 4 Grabplätzen** (zzgl. anfallende Kosten für die Beschaffung und Aufstellung des Felsens)	für 20 Jahre	2.500,00 €
7.	**einen Urnengrabplatz an einer Station (Themengrab)**	für 10 Jahre	800,00 €
8.	**den Erwerb eines weiteren Grabes** (bezieht sich auf Familienbäume und Familienfelsen, z. B. Grabplatz Nr. 5, 6 etc.)	für 20 Jahre	250,00 €

(2) Mit Ablauf der Grabnutzungszeit (§ 11 Friedhofs- u. Bestattungssatzung) endet das Nutzungsrecht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Die Verlängerung ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen, und zwar spätestens drei Monate vor Ablauf des Grabnutzungsrechts. Wird das Nutzungsrecht verlängert, so wird eine weitere Gebühr nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung erhoben.
(3) Reicht eine Ruhefrist im Einzelfall über die Dauer des vorhandenen Nutzungsrechts an einer Grabstätte hinaus, so wird die Grabgebühr anteilig nach Jahren für die Zeit vom Ende des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhefrist erhoben. Ein angefangenes Jahr gilt dabei als ganzes Jahr.
(4) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht wird nicht erstattet, wenn der Berechtigte vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet.
(5) Steinfindlinge oder Bäume sind Landschaftsbestandteile. Sie sind nur angemietet und gehen nach Auflösung der Urnengrabstätte(n) in den Besitz des Betreibers des Naturfriedhofs über.

§ 5 Beisetzungsgebühren

(1)	**Beisetzung ohne Angehörige** (Inkl. Urnenanforderung, Organisation, Ausstellung der Graburkunde)	**200,00 €**
(2)	**Beisetzung mit Angehörige** (Inkl. Anfahrt, Begleitung und Betreuung am Friedhof, Vorbereitung und Dekoration am Grab, Aufbau der Urne im Aussegnungspavillon oder direkt am Grab, Urnenanforderung, Terminierung, Organisation, Ausstellung der Graburkunde)	**300,00 €**
(3)	**Samstagszuschlag**	**70,00 €**
(4)	**Umbettung von Urnen und Aschenresten**	**150,00 €**

Für anonyme Beisetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung wird keine gesonderte Beisetzungsgebühr erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für die auf Veranlassung eines Bürgers vorgenommene Amtshandlung wird eine Verwaltungsgebühr von 50,00 € pro Amtshandlung erhoben. Die Erhebung erfolgt auf Grundlage von Art. 1 Abs. 1 KG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KG, Art. 6 KG sowie § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen des Naturfriedhofs Grainet vom 05.10.2021 außer Kraft.

Grainet, den 24.09.2026

Gemeinde Grainet

BAYERN GEMEINDE GRAINET

Jürgen Schano
1. Bürgermeister

Anlage

zur

Gebührensatzung

für das Friedhofs- und Bestattungswesen des Naturfriedhofs Grainet

(Urnennaturfriedhofsgebührensatzung)

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 Urnennaturfriedhofsgebührensatzung:

Preiskategorien für einen Familienbaum mit 4 Grabplätzen im Wald:

Stammumfang bis 30 cm:	1.700,00 €
Stammumfang bis 60 cm:	2.300,00 €
Stammumfang bis 90 cm:	2.800,00 €
Stammumfang bis 120 cm:	3.300,00 €
Stammumfang bis 150 cm:	3.800,00 €
Stammumfang über 150 cm:	4.300,00 €

Die Baumart spielt keine Rolle.